

ansprüche ausfiel, wird schließlich durch den Abschluss des Darlehensvertrages v. 20.11.1995 belegt. Da die GmbH bei Zugrundelegung des Vorbringens der Kl zur Gewährung des Darlehens mangels ausreichender Mittel nicht in der Lage war, konnte der Abschluss des Vertrages nur dem Zweck dienen, den nach der „Umgründung“ des Bauunternehmens an K L gezahlten Angestelltenlohn gleichfalls zu weiten Teilen dem Vollstreckungszugriff der Kl zu entziehen.

Ob die Bekl dabei im Bewusstsein der Sittenwidrigkeit ihres Vorgehens handelte, ist unerheblich. Es genügt, dass ihr die das Sittenwidrigkeitsurteil begründenden Umstände bekannt waren. Diese Kenntnis war bei der Bekl, wie aus dem Vorstehenden folgt, vorhanden.

Die Bekl hat die Kl nach §§ 826, 249 BGB so zu stellen, als ob die schädigende Handlung, die vorstehend beschriebenen Vermögensverschiebungen, nicht vorgenommen worden wäre. In diesem Fall hätte die Kl bei K L aber einerseits die fälligen Zahlungsansprüche, andererseits aber auch die zukünftig fällig werdenden Unterhaltsbeträge realisieren können. Gegen die Klageforderung bestehen dabei auch hinsichtlich des geltend gemachten Zukunftsschadens keine Bedenken. Was den künftigen Unterhalt angeht, hat die Kl zulässigerweise wegen zukünftiger Schadensersatzforderungen Klage erhoben (§ 258 ZPO). Dabei steht der Verurteilung der Bekl auch nicht entgegen, dass sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Unterhaltsschuldner und Unterhaltsgläubiger in Zukunft ändern können. Ebenso wie eine Änderung der Verhältnisse von Unterhaltsschuldner und Unterhaltsgläubiger im Wege einer Abänderungsklage geltend gemacht werden können, besteht diese Möglichkeit auch für die Bekl.

Eine Veranlassung, die Verurteilung der Bekl zeitlich oder der Höhe nach zu beschränken, besteht nicht. Ohne die „Umgründung“ des Baugeschäfts hätte die Kl die Möglichkeit, ihre Unterhaltsansprüche dauerhaft zu realisieren, weil ihr mit der Bauunternehmung K Ls ein geeignetes Vollstreckungsobjekt zur Verfügung gestanden hätte. Da die Bekl dieses Geschäft, wenn auch in der Rechtsform einer GmbH, bis zum heutigen Tag mit Erfolg betreibt, ist davon auszugehen, dass dies dem wesentlich erfahreneren L ebenfalls möglich gewesen wäre, so dass die Kl die Vollstreckung wegen des ihr zustehenden Unterhalts mit Erfolg hätte betreiben können.

Das Vorbringen der Bekl ist nicht geeignet, diese Annahme zu widerlegen. Soweit sie vorgetragen hat, K L sei seit Dezember 2000 arbeitslos und beabsichtige, den Ruhestand anzutreten, ist dies unerheblich. Hätte der Zeuge die KG nicht in sittenwidriger Schädigungsabsicht an die Bekl verschoben, um die Kl um ihre Unterhaltsansprüche zu bringen, hätte er das Geschäft an einen Nachfolger verkaufen können, so dass für die Kl auch in diesem Fall eine Vollstreckungsmöglichkeit bestanden hätte (vgl. BGH VersR 1970, 403 f.). Abgesehen davon fehlen hinreichend konkrete Angaben der Bekl zu den Gründen für das Ausscheiden K Ls und hinsichtlich seiner derzeitigen Einnahmen, so dass es bis auf weiteres bei ihrer Verpflichtung, den gesamten der Kl entstandenen Schaden zu ersetzen, verbleiben muss.

Die geltend gemachten Zinsen konnten der Kl gem. §§ 291, 288 BGB a.F. erst vom Zeitpunkt der Rechtshängigkeit, dem 29.11.1996 an, zuerkannt werden, da sie einen früheren Verzugsbeginn nicht vorgetragen hat.

...
Die Revision wird nicht zugelassen. Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Der Senat hat, wie in der mündlichen Verhandlung erörtert, der Prüfung dieser Frage gesteigertes Gewicht beigemessen. Er sieht im Ergebnis, zumal nach der im vorliegenden Verfahren bereits ergangenen Revisionsentscheidung, die Sache als Einzelfallentscheidung auf der Grundlage tatrichterlicher Sachverhaltswürdigung an. Grundsätzliche Bedeutung ist demnach

ebenso zu verneinen wie die Zulassungsgründe der Rechtsfortbildung oder der Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Mitgeteilt von *Klaus Schumacher*, Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht, Koblenz

Anm. der Red.: Der BGH hat durch Beschl. v. 30.9.2003 – VI ZR 73/03 – die gegen das vorstehende Urte. des OLG Koblenz eingelegte Revision ohne Begründung nicht angenommen (Mitteilung des BGH vom 4.11.2003 – EV 8.821/03/Lu –).

■ **Anmerkung:** „All’s well that ends well“, kann man aus der Sicht der Klägerin sagen, wenn sie auch erst spät, gut sechs Jahre nach Beginn des Rechtsstreits gegen die Lebensgefährtin des unterhaltspflichtigen Ehemanns, (vorläufig) obsiegte, nämlich nach Zurückverweisung durch den BGH (FF 2000, 212 m. Anm. *Büttner* = FamRZ 2001, 86 m. Anm. *W. Gerhardt*). Die Entscheidung des OLG ist inzwischen auch rechtskräftig, da die (erneute) Revision durch den BGH nicht angenommen worden ist (s. Anm. d. Red.).

Der Fall zeigt, dass gegen die Lebensgefährtin, auf die die Unternehmenserträge unter Verhinderung der Vollstreckung eines Unterhaltstitels übertragen worden sind, durchaus mit Erfolg aus § 826 BGB vorgegangen werden kann. Dennoch muss man in solchen Fällen vor zu großer Euphorie warnen, denn Voraussetzung solcher Haftung ist, dass über den Anfechtungstatbestand hinausgehende besondere Umstände das Urteil der Sittenwidrigkeit tragen und dass ohne die Vermögensübertragung gegen den ursprünglichen Schuldner hätte vollstreckt werden können. Das OLG kam zu diesem Ergebnis, weil es auf Grund von Indizien ein kollusives Zusammenwirken zwischen dem unterhaltspflichtigen Ehemann und seiner Lebensgefährtin, der Beklagten, annahm und weiter, dass die Klägerin ohne die Vermögensverschiebung bei ihrem früheren Ehemann hätte vollstrecken können. Auch der Beklagten steht insoweit offen vorzutragen, auch ohne die Vermögensübertragung sei im Laufe der Zeit wegen geänderter wirtschaftlicher Verhältnisse beim Unterhaltsschuldner nichts mehr zu holen gewesen – was besonders bei einem Baugeschäft nahe liegt.

Der Senat hat die (erneute) Revision mit Recht nicht zugelassen, denn die Entscheidung ist im Einzelfall nach Beweiserhebung ergangen.

Dr. Helmut Büttner, Vorsitzender Richter am OLG Köln

Zur (verneinten) Wechselbezüglichkeit der Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Ehegatten-Testament

§§ 2270, 2271 Abs. 1 S. 1, 2296 Abs. 2 BGB

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 1.9.2003 – 3 W 180/03 – (LG Koblenz)

Auch wenn sich Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig bedenken, kann die Wechselbezüglichkeit dieser Verfügungen rechtsfehlerfrei mit der Begründung verneint werden, dass die Verfügungen nicht gleich lautend formuliert sind, das Testament zu Gunsten des Überlebenden eine Freistellungsklausel enthält und der Erstversterbende zu Lebzeiten in Kenntnis des Widerrufs der von dem überlebenden Ehegatten getroffenen Verfügungen davon ausgegangen ist, dass seine testamentarischen Anordnungen noch Gültigkeit haben.

Sachverhalt: Die Beteiligte zu 3) und ihr Ehemann, der spätere Erblasser, errichteten am 26.8.1976 vor einem Notar ein gemeinschaftliches Testament. Der Erblasser setzte die

Beteiligte zu 3) zu seiner „alleinigen und unbeschränkten Erbin“ ein, während diese die gemeinsame Tochter (die Beteiligte zu 4) und einen Sohn des Erblassers aus erster Ehe (den Beteiligten zu 1) zu Miterben berief. Mit notarieller Urkunde v. 28.5.1982, die ebenfalls die Überschrift „gemeinschaftliches Testament“ trägt und von beiden Ehegatten unterschrieben wurde, änderte die Beteiligte zu 3) ihre letztwillige Verfügung dahin, dass ihr Ehemann befreiter Vorerbe sowie die Beteiligten zu 1) und 4) Nacherben werden sollten. Mit der ihrem Ehemann zugestellten notariellen Urkunde v. 9.9.1987 widerrufen die Beteiligte zu 3) ihre letztwilligen Verfügungen.

Nach dem Tod des Erblassers erteilte das Nachlassgericht dem Beteiligten zu 1) auf dessen Antrag einen gemeinschaftlichen Erbschein, der vom Eintritt der gesetzlichen Erbfolge ausging. Den später gestellten Antrag der Beteiligten zu 3), ihr einen Alleinerbschein auf der Grundlage testamentarischer Erbfolge zu erteilen, lehnte das Nachlassgericht ab. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hatte Erfolg: Das LG wies das AG an, der Beteiligten zu 3) den begehrten Alleinerbschein zu erteilen und den gemeinschaftlichen Erbschein einzuziehen. Hiergegen richtet sich die weitere Beschwerde des Beteiligten zu 1).

Gründe: I. Die weitere Beschwerde des Beteiligten zu 1) ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden (§§ 27, 29 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 4, 20 Abs. 1, 21 FGG). Die Beschwerdebefugnis des Beteiligten zu 1) folgt aus seiner Rechtsbehauptung, entgegen der Auffassung des LG Miterbe zu 1/6 zu sein (vgl. BGH FamRZ 1974, 645, 646; Senat, Beschl. v. 15.8.2002 – 3 W 122/02 –; BayObLGZ 1982, 236, 238 f.; BayObLG FamRZ 1976, 101, 102, jew. m.w.N.).

II. In der Sache bleibt das Rechtsmittel ohne Erfolg. Die angefochtene Entscheidung beruht nicht auf einer Verletzung des Rechts (§§ 27 Abs. 1 FGG, 546 ZPO). Das LG hat in seiner sorgfältig begründeten Entscheidung den Beschl. des Nachlassrichters v. 30.1.2002 aufgehoben und das AG angewiesen, den ausgestellten gemeinschaftlichen Erbschein v. 20.11.2001 einzuziehen sowie der Beteiligten zu 3) einen Erbschein zu erteilen, der sie als Alleinerbin nach dem Erblasser ausweist. Im Unterschied zum AG ist die Beschwerdekammer der Auffassung, die von dem Erblasser und der Beteiligten zu 3) errichteten gemeinschaftlichen Testamente v. 26.8.1976 (Urk.-Nr. ...) und 28.5.1982 (Urk.-Nr. ...) enthielten keine wechselbezüglichen Verfügungen. Daher habe der Umstand, dass die Beteiligte zu 3) zu Lebzeiten ihres Ehemanns ihre in den vorgenannten Testamenten enthaltenen letztwilligen Verfügungen mit notarieller Urkunde v. 9.9.1987 (Urk.-Nr. ...) widerrufen habe, keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der von dem Erblasser getroffenen Verfügung von Todes wegen (vgl. § 2270 Abs. 1 BGB). Nach § 1 der notariellen Urkunde v. 26.8.1976 habe der Erblasser seine Ehefrau, die Beteiligte zu 3), zu seiner „alleinigen und unbeschränkten Erbin“ berufen. Dies begegnet aus Rechtsgründen keinen Bedenken:

1. Die Auslegungsfähigkeit und -bedürftigkeit des gemeinschaftlichen Testaments v. 26.8.1976 – eine im Verfahren der weiteren Beschwerde nachprüfbare Rechtsfrage (vgl. Senat FGPrax 1997, 152 und ständig) – hat das LG zutreffend bejaht. Dabei ist es ersichtlich davon ausgegangen, dass bei der Auslegung des gemeinschaftlichen Testaments auch der Wille der Beteiligten zu 3) zu berücksichtigen ist. Das LG hat weiter ausgeführt, dass bei der Ermittlung des Willens der Testierenden auch Umstände herangezogen werden können, die außerhalb des Testaments liegen, wie frühere oder spätere Äußerungen des Erblassers oder sein Verhalten nach der Errichtung des Testaments. Es bestehe kein allgemeiner Lebenserfahrungssatz, dass Eheleute ihre in einem gemeinsamen Testament erklärten letztwilligen Ver-

fügungen in der Regel als insgesamt wechselseitig bindend ansehen. All dies steht im Einklang mit den Grundsätzen der Testamentsauslegung und unterliegt keiner rechtlichen Beanstandung (vgl. BGH NJW 1993, 256; BGHZ 86, 41, 45 f.; Senat, Beschl. v. 27.8.2002 – 3 W 156/02 –; BayObLG FamRZ 2001, 1734, 1735, jew. m.w.N.).

2. Bei der Anwendung der vorgenannten Grundsätze ist das LG zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Wechselbezüglichkeit im Verhältnis zwischen der Einsetzung der Beteiligten zu 3) als Alleinerbin und der von ihr widerrufenen letztwilligen Verfügungen nicht vorliegt. Für seine Tatsachen- und Beweiswürdigung stützt es sich im Wesentlichen auf drei Umstände: Der Erblasser sei in Kenntnis des Widerrufs der von der Beteiligten zu 3) getroffenen letztwilligen Verfügungen davon ausgegangen, dass sein Testament noch Gültigkeit habe. Weiter spreche gegen eine Wechselbezüglichkeit, dass die Verfügungen des Erblassers keineswegs gleich lautend mit den Verfügungen der Beteiligten zu 3) seien. Schließlich spreche der im späteren Testament ausdrücklich aufrechterhaltene § 3 des gemeinschaftlichen Testaments v. 26.8.1976 gegen eine Wechselbezüglichkeit; nach dieser Bestimmung soll der Letztlebende berechtigt sein, die getroffenen Verfügungen jederzeit ganz oder teilweise aufzuheben oder abzuändern. Diese Ausführungen halten der im Verfahren der weiteren Beschwerde allein möglichen rechtlichen Nachprüfung stand.

Die Auslegung letztwilliger Verfügungen ist allein Sache des Tatrichters. Der Senat als Rechtsbeschwerdegericht kann diese nur beschränkt, nämlich darauf hin überprüfen, ob der maßgebende Sachverhalt ausreichend erforscht wurde, alle wesentlichen Umstände berücksichtigt wurden und hierbei nicht gegen Denkgesetze und feststehende Erfahrungssätze verstoßen wurde. Dabei müssen die vom Tatrichter gezogenen Schlussfolgerungen nicht zwingend sein. Es genügt, wenn sie möglich sind (Senat in st. Rspr., vgl. etwa FGPrax 1997, a.a.O.; BayObLG FamRZ 1995, 251, 252; KG NJW-RR 1987, 451; OLG Saarbrücken FamRZ 1990, 285, 286; OLG Köln NJW-RR 1994, 397; Keidel/Meyer-Holz, FG, 15. Aufl., § 27 Rn 42 m.w.N.). Diese Grundsätze gelten auch für die Frage der Wechselbezüglichkeit der Verfügungen eines gemeinschaftlichen Testaments (Senat, Beschl. v. 29.1.2001 – 3 W 254/00 –; KG FamRZ 1993, 1251, 1252 m.w.N.; OLG Köln a.a.O. S. 398).

Ausgehend hiervon ist die Entscheidung des LG nicht zu beanstanden. Die vorgenommene Auslegung widerspricht weder den Denkgesetzen noch der Lebenserfahrung. Sie ist möglich und berücksichtigt alle bei Erlass der Entscheidung bekannten wesentlichen Gesichtspunkte.

a) Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist die Annahme des LG, dass die Verfügungen des Erblassers und der Beteiligten zu 3) „keineswegs gleich lautend“ seien, nicht rechtsfehlerhaft. Denn der Erblasser hat die Beteiligte zu 3) in § 1 des gemeinschaftlichen Testaments v. 26.8.1976 zu seiner „alleinigen und unbeschränkten Erbin“ berufen. Die Beteiligte zu 3) hat den Erblasser hingegen in § 2 des Testaments v. 28.5.1982 zu ihrem befreiten Vorerben eingesetzt. Dies bedeutet, dass durch die angeordnete Nacherbfolge das Vermögen der Beteiligten zu 3) zunächst ihrem Ehemann als Vorerben persönlich, später aber nicht dessen Erben, sondern den von ihr eingesetzten Nacherben zugekommen wäre. Anders als die durch ihren Ehemann angeordnete Alleinerbenstellung der Beteiligten zu 3) wird die durch diese angeordnete Nacherbfolge durch die zeitliche Aufeinanderfolge verschiedener Erben nach einem und demselben Erblasser gekennzeichnet. Daran ändert die hier vorgenommene Befreiung des Vorerben gem. § 2136 BGB nichts. Denn diese Befreiungen gehen nicht weiter als die genannte Vorschrift dies zulässt (vgl. BGHZ 7, 275, 276; Müller; ZEV 1996, 179). Unter diesen Umständen ist es nicht rechtsfehlerhaft, wenn das LG die Verschiedenartigkeit

der letztwilligen Verfügungen als Indiz gegen ihre Wechselbezüglichkeit gewertet hat (vgl. OLG Hamm FamRZ 1994, 1210, 1211; BayObLG FamRZ 2001, 1734, 1736).

b) Das LG hat nicht verkannt, dass die – in dem Testament v. 28.5.1982 aufrechterhaltene – Freistellungsklausel in § 3 des gemeinschaftlichen Testamentes v. 26.8.1976 nicht notwendig gegen eine Wechselbezüglichkeit sprechen muss: Es ist nicht nur begrifflich, sondern auch praktisch durchaus denkbar, dass die testierenden Ehegatten auch dann, wenn sie einander für die Zeit nach dem Tod des einen von ihnen freie Hand lassen wollen, für die Zeit vorher darauf Wert legen, von einer Testamentsänderung des anderen unterrichtet zu werden, wie es das Gesetz vorsieht. In diesem Fall ist trotz jener Freistellung für später die Wechselbezüglichkeit zu bejahen. Ebenso gut ist aber auch möglich, dass einer solchen Freistellungsklausel der Wille der Ehegatten zugrunde liegt, ihre gleichzeitig getroffenen Verfügungen von Todes wegen von vornherein nicht voneinander abhängig zu machen (vgl. § 2270 BGB), und dass sie dies nur deshalb bloß für die Zeit nach dem Tod des Erstversterbenden zum Ausdruck bringen, weil für die Zeit vorher eine Bindung ohnehin nach dem Gesetz (§ 2271 Abs. 1 BGB) nicht in Betracht kommt. In diesem Fall fehlt es an der Wechselbezüglichkeit der Verfügungen überhaupt. Diese Grundsätze sind in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. BGH FamRZ 1956, 83, 84; 1964, 501, 502; OLG Stuttgart NJW-RR 1986, 632; RGRK/Johannsen, BGB, 12. Aufl., § 2270 Rn 8); der *Senat* sieht keinen Anlass, von ihnen abzuweichen. Das LG hat sich mit rechtsfehlerfreien Erwägungen für die zuletzt genannte Alternative entschieden. Es hat seine Auffassung auch nicht etwa widersprüchlich begründet. Es ist nämlich ohne weiteres denkbar, dass die Eheleute Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament jeweils nur mit Rücksicht auf die Verfügungen des anderen Teils treffen, gleichzeitig aber die Wechselbezüglichkeit ausschließen wollen (*Planck/Greifff*, BGB, 4. Aufl., § 2271 Anm. IV 3a; *Staudinger/Kanzleiter* [1998], § 2270 BGB Rn 9). Mit ihrem Vortrag, es sei den Testierenden darum gegangen, „gerade wegen der bestehenden Wechselbezüglichkeit Änderungsverbehalte aufzunehmen,“ versucht die weitere Beschwerde lediglich, ihre eigene Würdigung des Tatsachen- und Beweisstoffes an die Stelle derjenigen des LG zu setzen; hiermit kann sie im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht gehört werden (§§ 27 Abs. 1 S. 2 FGG, 559 ZPO).

c) Mit Recht weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Beteiligte zu 3) den beurkundenden Notar nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden hat (§§ 383 Abs. 1 Nr. 6, 385 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 15 FGG) und dies der Beweiswürdigung zugänglich ist (vgl. BGH MDR 1984, 48; *Zöller/Greger*, ZPO, 23. Aufl., § 385 Rn 13, § 286 Rn 14). Die Folgen einer Beweisvereitelung greifen aber nur ein, wenn der Geheimnisgeschützte für seine Weigerung keine verständlichen Gründe hat. Nur ein vorwerfbares, missbilligenswertes Verhalten vermag den mit beweisrechtlichen Nachteilen verbundenen Vorwurf der Beweisvereitelung zu tragen (BGH NJW-RR 1996, 1534). In dem hier gegebenen Fall sind den Feststellungen des LG und dem sonstigen Inhalt der Akten keine Anhaltspunkte für ein solches Verhalten der Beteiligten zu 3) zu entnehmen (vgl. auch RG JW 1915, 1361). Nach dem Gesamtzusammenhang der Beschlussbegründung schließt der *Senat* im Übrigen aus, dass das LG die Weigerung der Beteiligten zu 3), den beurkundenden Notar von der Verschwiegenheitspflicht zu befreien, übersehen hat.

d) Die Kammer hat nicht verkannt, dass der von der Beteiligten zu 3) erklärte Widerruf ihrer letztwilligen Verfügungen ein „starkes Indiz“ für eine Wechselbezüglichkeit ist. Sie hat im Weiteren jedoch rechtsfehlerfrei begründet, warum sie ungeachtet dessen eine Wechselbezüglichkeit ausschließt. Hierfür hat sie sich nicht auf die Aussage des Zeu-

gen S gestützt. Denn diese Aussage „war hinsichtlich der Frage der Behandlung des Widerrufs unergiebig.“ Vielmehr hat die Kammer dem Widerruf „im Hinblick auf die anderen Umstände“ entscheidungserhebliche Bedeutung abgesprochen. Zu dieser Auffassung konnte sie wegen des Gewichts der von ihr angeführten Indizien, die jedenfalls in ihrer Gesamtheit gegen eine innere Abhängigkeit der Verfügungen sprechen, rechtsfehlerfrei gelangen.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers führt die Ansicht der Kammer auch nicht zu „unerträglicher Rechtsunsicherheit.“ Durch die Vorschriften der §§ 2271 Abs. 1 S. 1, 2296 Abs. 2 BGB ist sichergestellt, dass der andere Ehegatte von dem Widerruf wechselbezüglicher Verfügungen erfährt. Durch diese Erklärung tritt gem. § 2270 Abs. 1 BGB die Unwirksamkeit der Verfügungen des anderen Ehegatten aber auch nur insoweit ein, als diese tatsächlich wechselbezüglich sind (vgl. auch § 2270 Abs. 3 BGB). Geht daher dem anderen Ehegatten ein notariell beurkundeter Widerruf zu, ist es seine Sache, sich über die Wechselbezüglichkeit der Verfügungen – ggf. unter Inanspruchnahme rechtlicher Beratung – Klarheit zu verschaffen und ggf. anderweitig zu testen.

e) Mit Recht hat die Kammer auch den Umstand herangezogen, dass der Erblasser selbst noch am Geburtstag des Beteiligten zu 1) im Jahre 2000 gegenüber der Zeugin A davon ausgegangen war, dass sein Testament noch Gültigkeit hat. Denn diese – von der Kammer rechtsfehlerfrei dargelegte – Auffassung des Erblassers ist nur verständlich, wenn er selbst nicht von einer Wechselbezüglichkeit der hier in Rede stehenden Verfügungen von Todes wegen ausgegangen war. Zwar wendet die Rechtsbeschwerde gegen diese Würdigung ein, der Erblasser habe die Zeugin A mit seinem Hinweis auf das Testament „abwimmeln“ wollen. Mit seiner von der Beweiswürdigung des LG abweichenden Bewertung kann der Beschwerdeführer im Rechtsbeschwerdeverfahren jedoch nicht gehört werden (§§ 27 Abs. 1 S. 2 FGG, 559 ZPO). Anhaltspunkte dafür, dass die Feststellungen des LG verfahrensfehlerhaft, etwa unter Verstoß gegen § 12 FGG, zustande gekommen sein könnten, sind nicht ersichtlich. Zudem hat sich der Erblasser mit der gleichen Tendenz gegenüber dem Zeugen L geäußert.

f) Schließlich hat sich das LG auch rechtsfehlerfrei mit dem Schreiben des früheren Bevollmächtigten der Beteiligten zu 3), des Zeugen Dr. P, v. 26.4.2001 auseinander gesetzt. Zwar ging der frühere Bevollmächtigte in dem Schreiben, wie auch das Zitat der Vorschrift des § 2270 Abs. 1 BGB belegt, von einer Wechselbezüglichkeit der letztwilligen Verfügungen aus. Gegenüber der Kammer hat er es aber „für eher unwahrscheinlich“ gehalten, dass er mit der Beteiligten zu 3) über eine Wechselbezüglichkeit gesprochen habe. Vor allem hat er ausgeführt, dass die rechtliche Würdigung, die seinem Schreiben v. 26.4.2001 zugrunde liege, seine eigene Wertung sei, die er auf Grund der vorliegenden Urkunden getroffen habe. Von daher erklärt sich auch das Zitat des § 2270 Abs. 1 BGB. Es ist rechtsfehlerfrei, wenn das LG es abgelehnt hat, aus der eigenen Wertung des früheren Bevollmächtigten der Beteiligten zu 3) auf die Wechselbezüglichkeit der hier in Rede stehenden Verfügungen von Todes wegen zu schließen.

g) Das LG hat die Auslegungsregel des § 2270 Abs. 2 BGB nicht übersehen. Es hat zutreffend ausgeführt, dass diese Vorschrift nur eingreift, wenn die Erforschung des Willens beider Ehegatten trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten im Blick auf die Wechselbezüglichkeit kein eindeutiges Ergebnis gebracht hat (*Senat*, Beschl. v. 27.8.2002 – 3 W 156/02 –; *Palandt/Edenhofer*, BGB, 62. Aufl., § 2270 Rn 7). So liegt der Fall hier jedoch nicht.

III. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

...

Mitgeteilt vom 3. Zivilsenat des OLG Zweibrücken